jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/5/27 12Os98/71 (12Os99/71, 12Os101/71)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1971

Norm

StPO §270 Abs2 Z7

Rechtssatz

Die Ermessensentscheidung des Gerichtes, mit der ein bedingt aus der Strafhaft entlassener Erwachsener gemäß § 13 Abs 2 Satz 1 BedVG unter Schutzaufsicht gestellt wird, bedarf einer entsprechenden Begründung; der bloße Hinweis auf die erwähnte Gesetzesstelle genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 98/71
  Entscheidungstext OGH 27.05.1971 12 Os 98/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0098757

Dokumentnummer

JJR_19710527_OGH0002_0120OS00098_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at